

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Verordnung

zum

Bildungsreglement (Bildungsverordnung)

vom 28. März 2006

Revision vom
20. Januar 2009
23. Juni 2009
21. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>A. Allgemeine Bestimmungen</u>	
§ 1 Krisenhilfe	1
§ 2 Bildungsurlaub	1
§ 2 ^{bis} Logopädie	1
<u>B. Musikschule</u>	
§ 3 An- und Abmeldung	1
§ 4 Elternbeiträge	2
§ 5 Reduktion der Elternbeiträge	2
<u>C. Tagesbetreuung KITA</u>	
§ 6 Angebot	2
§ 7 An- und Abmeldung	3
§ 8 Elternbeiträge	3
§ 9 Anrechenbares Einkommen	3
§ 10 Ausschluss	4
§ 11 aufgehoben	
<u>D. Schullagerbeiträge</u>	
§ 12 Grundsatz	4
§ 13 Beiträge an Lagerkosten	4
§ 14 Entschädigung von Begleitpersonen	4
§ 15 aufgehoben	
<u>E. Schlussbestimmungen</u>	
§ 16 Inkraftsetzung	5

Anhang I	Elternbeiträge Musikschule
Anhang II	Elternbeiträge Tagesbetreuung
Anhang III	aufgehoben

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 22 Abs. 3 des Organisations- und Verwaltungsreglements vom 26. Oktober 1998 in Verbindung mit § 49 des Bildungsreglements vom 30. August 2004, folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Krisenhilfe (§§ 20 und 25 des Reglements)

¹Für die Krisenhilfe sind in erster Linie die kantonal bezeichneten Stellen zuständig.

²Subsidiär können namentlich

- a. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
- b. Mediatorinnen und Mediatoren
- c. Kinderärztinnen und Kinderärzte
- d. Psychologinnen und Psychologen

beigezogen werden.

³Zuständig für die Auftragserteilung sind die Schulleitungen im Rahmen des Budgets.

§ 2 Bildungsurlaub (§ 46 des Reglements)

Die Kosten von Bildungsurlauben an den von der Gemeinde getragenen Schulen dürfen jährlich 1% der Lohnsumme des unterrichtenden Personals nicht überschreiten.

§ 2^{bis} Logopädie¹

¹Für logopädische Massnahmen zu Gunsten von Vorschul-, Kindergarten- und Primarschulkindern stehen 90 Lektionen pro Woche zur Verfügung.

²Die Schulleitung kann zu Gunsten von Kindern anderer Schulen, für welche eine Kostengutsprache des Kantons vorliegt, zusätzliche Logopädielektionen anbieten.

B. Musikschule (§ 27 ff. des Reglements)

§ 3 An- und Abmeldung

¹Die Anmeldung ist für ein Semester verbindlich und bleibt ohne rechtzeitige Abmeldung auch für das jeweils folgende Semester gültig.

²Die Schulleitung gibt die jeweiligen Abmeldungstermine rechtzeitig bekannt.

¹ Eingefügt gemäss GRB vom 23. Juni 2009

§ 4 Elternbeiträge¹

¹Der Gemeinderat legt die Elternbeiträge an die Kosten des Unterrichts im Anhang I zu dieser Verordnung fest. Vor jeder Änderung holt er die Stellungnahme des Schulrates ein.

²Die Bezahlung der Elternbeiträge hat innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Bei Nichtbesuch des Unterrichts, Austritt oder Ausschluss während des Semesters werden die Elternbeiträge nicht zurückerstattet.

³Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler infolge von Krankheit oder Unfall länger als vier Wochen und liegt ein entsprechendes Arztzeugnis vor, erfolgt eine entsprechende Schulgeldreduktion. Diese wird der Rechnung des folgenden Semesters gutgeschrieben bzw. bei einem Austritt rückvergütet.

§ 5 Reduktion der Elternbeiträge

¹Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie den Unterricht, wird auf allen Beiträgen ein Geschwisterrabatt von 10% gewährt.

²Aus finanziellen Gründen soll der Besuch der Musikschule nicht verunmöglicht werden. Die Erziehungsberechtigten können ein begründetes Erlass- oder Reduktionsgesuch beim Sekretariat der Musikschule einreichen; die Leitung der Abteilung Steuern entscheidet auf Antrag der Schulleitung.

C. Tagesbetreuung KITA (§ 38 des Reglements)

§ 6 Angebot²

¹Für Schülerinnen und Schüler von Primarschule und Kindergarten bestehen folgende Angebote der schulergänzenden Betreuung:

- a. Mittagstisch
- b. Nachmittagsbetreuung
- c. Nachschulbetreuung
- d. Tageslager

²Mittagstisch, Nachmittags- und Nachschulbetreuung werden an allen Unterrichtstagen, das Tageslager während mindestens sieben Schulferienwochen pro Kalenderjahr angeboten.

¹ Änderung gemäss GRB vom 21. Juni 2011

² Änderung gemäss GRB vom 20. Januar 2009

§ 7 An- und Abmeldung¹

¹Die Anmeldung für Mittagstisch sowie Nachmittags- und Nachschulbetreuung ist für jeweils ein Semester verbindlich und bleibt ohne rechtzeitige Abmeldung auch für das jeweils folgende Semester gültig.

^{1bis}Anmeldungen werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt; namentlich Kinder, welche nur am Modul Mittagstisch teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Betreuung an einem bestimmten KITA-Standort.

² Das Betreuungsverhältnis kann während des Semesters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf ein Monatsende nur bei Wegzug aus der Gemeinde oder bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch einen Elternteil gekündigt werden.

³Die Anmeldung für Tageslager kann tageweise erfolgen; dabei werden jene Kinder bevorzugt, welche bereits von Angeboten gemäss § 6 Absatz 1 Gebrauch machen. Eine Mindestnutzung von fünf Tagen, verteilt auf die angebotenen Lagerwochen innerhalb eines Schuljahres, ist für Kinder, welche unter dem Jahr die KITA nicht nutzen, verpflichtend.

§ 8 Elternbeiträge²

¹Der Gemeinderat legt die Elternbeiträge für Mahlzeiten und Betreuung im Anhang II zu dieser Verordnung fest.

²Die Elternbeiträge für Mittagstisch, Nachmittags- und Nachschulbetreuung sind grundsätzlich für ein Semester geschuldet. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils bis zum 10. eines Monats für den Vormonat.

³Nicht in Rechnung gestellt werden die Elternbeiträge bei schulbedingten Absenzen sowie bei Absenzen infolge Krankheit oder Unfalls des Kindes, die länger als vier Wochen dauern.

⁴Die Bezahlung hat innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

§ 9 Anrechenbares Einkommen

¹Massgeblich für die Festsetzung der Elternbeiträge ist das anrechenbare Einkommen.

¹ Änderungen gemäss GRB vom 23. Juni 2009 und 21. Juni 2011

² Änderungen gemäss GRB vom 20. Januar 2009 und 21. Juni 2011

²Dieses berechnet sich wie folgt:

Bruttoeinkommen der zusammen lebenden Eltern (zivilstandsunabhängig) oder des allein erziehenden Elternteils; abzüglich 12 % Sozialversicherungsbeiträge; abzüglich CHF 5'000 pro Kind der Familie, das Anspruch auf eine Kinder- oder Ausbildungszulage hat; zuzüglich Alimente, Renten, Stipendien, etc.; zuzüglich CHF 7'200 pro Jahr, wenn der allein erziehende Elternteil im Konkubinat lebt.

§ 10 Ausschluss¹

Schülerinnen und Schüler, die schwerwiegende Probleme oder Störungen verursachen, können auf Antrag der Leitung der schulergänzenden Betreuung vom Gemeinderat von den Angeboten der Tagesbetreuung ausgeschlossen werden.

§ 11² (aufgehoben)

D. Schullagerbeiträge (§ 41 des Reglements)

§ 12 Grundsatz¹

Die Gemeinde fördert und unterstützt Schullager an der Primar- und Musikschule.

§ 13 Beiträge an Lagerkosten¹

Für Lager von mindestens fünf Tagen Dauer der Musikschule wird ein Betrag an die Lagerkosten von CHF 6 pro Tag und Schülerin/Schüler sowie Begleitperson ausgerichtet.

§ 14 Entschädigung von Begleitpersonen¹

¹Für maximal vier Begleitpersonen pro Klasse der Primarschule wird eine Entschädigung ausgerichtet.

²Für Musikschullager wird bei einer Teilnahme von bis zu 22 Kindern für vier Begleitpersonen und pro 10 weitere Kinder für je eine zusätzliche Begleitperson eine Entschädigung von CHF 200 ausgerichtet.

³Begleitpersonen von Lagern der Sekundarschule werden nicht entschädigt.

§ 15² (aufgehoben)

¹ Änderung gemäss GRB vom 20. Januar 2009

² Aufgehoben gemäss GRB vom 20. Januar 2009

E. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 28. März 2006 genehmigt und auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 28. März 2006

Gemeinderat Reinach BL

Urs Hintermann	Thomas Sauter
Gemeindepräsident	Verwalter

Die mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 20. Januar 2009 und 23. Juni 2009 beschlossenen Anpassungen treten per 1. August 2009 in Kraft.

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. Juni 2011 beschlossenen Anpassungen treten per sofort in Kraft.

Anhang I

(gemäss GRB vom 14. Juni 2005)

Elternbeiträge Musikschule pro Semester (§ 4 der Verordnung)

Einzelunterricht	½ Lektion	CHF 440
	¾ Lektion	CHF 660
	1 Lektion	CHF 880
Gruppenunterricht	pro Kind	CHF 220
Förderklasse ¹	pro Kind	CHF 880
Ensembleunterricht	zusätzlich zum Einzelunterricht	gratis
Orchester	zusätzlich zum Einzelunterricht	gratis
Grundkurs 1+2	obligatorisch	gratis
Rhythmik an EK	obligatorisch	gratis

¹ Eingefügt gemäss GRB vom 4. Dezember 2007

Anhang II

(gemäss GRB vom 15. März 2005)

Elternbeiträge Tagesbetreuung (§ 8 der Verordnung)

Anrechenbares Einkommen	Mittagstisch Modul I inkl. Mahlzeit	Nachmittag 13.45-15.30 h Modul II	Nachmittag 15.30-18.00 h Modul III	Kombination Module I + II	Kombination Module I + III	Kombination Module I + II + III	Tages- lager pro Tag
bis 25'000	10.60	1.60	2.20	12.20	12.80	14.40	18.00
25'001 - 27'500	11.00	2.00	2.90	13.00	13.90	15.90	20.50
27'501 - 30'000	11.35	2.35	3.40	13.70	14.75	17.10	21.50
30'001 - 32'500	11.80	2.80	4.00	14.60	15.80	18.60	25.00
32'501 - 35'000	12.15	3.15	4.50	15.30	16.65	19.80	27.00
35'001 - 37'500	12.60	3.60	5.10	16.20	17.70	21.30	29.00
37'501 - 42'500	12.95	3.95	5.60	16.90	18.55	22.50	31.50
42'501 - 47'500	13.75	4.75	6.70	18.50	20.45	25.20	36.00
47'501 - 52'500	14.50	5.50	7.90	20.00	22.40	27.90	40.50

52'501 - 57'500	15.30	6.30	9.00	21.60	24.30	30.60	45.00
57'501 - 62'500	16.10	7.10	10.10	23.20	26.20	33.30	49.50
62'501 - 67'500	16.90	7.90	11.20	24.80	28.10	36.00	54.00
67'501 - 72'500	17.65	8.65	12.40	26.30	30.05	38.70	58.50
72'501 - 77'500	18.45	9.45	13.50	27.90	31.95	41.40	63.00
77'501 - 82'500	19.25	10.25	14.60	29.50	33.85	44.10	67.50
82'501 - 87'500	20.05	11.05	15.70	31.10	35.75	46.80	72.00
87'501 - 92'500	20.80	11.80	16.90	32.60	37.70	49.50	76.50
92'501 - 97'500	21.60	12.60	18.00	34.20	39.60	52.20	81.00
97'501 - 102'500	22.40	13.40	19.10	35.80	41.50	54.90	85.50
102'501 - 110'000	23.20	14.20	20.20	37.40	43.40	57.60	90.00
110'001 - 120'000	23.95	14.95	21.40	38.90	45.35	60.30	94.50
ab 120'001	24.75	15.75	22.50	40.50	47.25	63.00	99.00

Anhang III¹ (aufgehoben)

¹ Aufgehoben gemäss GRB vom 20. Januar 2009